

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Rehau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Entwässerungssatzung (EWS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 10-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

- (3) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.
- (4) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (5) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- (1) für Grundstücke, die sämtliches Abwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen
- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,44 EUR |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,15 EUR |

- (2) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen

pro m² Geschossfläche

5,15 EUR

- (3) Grundstücke, die unmittelbar nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, zulässigerweise jedoch sowohl Schmutz- als auch Regenwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen, stehen den Grundstücken nach Absatz 1 gleich.

§ 7

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. ⁴Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. ⁵Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. ⁶Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau des öffentlichen Kanals zur Entwässerung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Übergangsregelung

¹Für Grundstücke, die bereits im Sinne des § 6 (2) der BGS/EWS vom 28.09.2000 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 08.10.2001 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 26.09.2002 zu einem Entwässerungsbeitrag herangezogen wurden, entsteht eine erneute Beitragspflicht erst dann, wenn eine Veränderung der Fläche oder Bebauung vorgenommen wird. ²Dies gilt nur, sofern der entsprechende Beitragsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist.

§ 10

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten, soweit die Stadt diese Arbeiten gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 EWS selbst durchgeführt hat.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. ³§ 8 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Gebührenerhebung

Die Stadt Rehau erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 11a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) oder der Nennweite (DN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt

- a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	51,00 EUR/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	122,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	203,00 EUR/Jahr

- b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4,0 m ³ /h	51,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	122,00 EUR/Jahr
bis	16,0 m ³ /h	203,00 EUR/Jahr

- c) bei der Verwendung von Groß- oder Verbundwasserzählern der Nennweite

DN 50	304,50 EUR/Jahr
DN 80	811,50 EUR/Jahr
DN 100	1.217,00 EUR/Jahr

jeweils zuzüglich Grundgebühr für Nebenzähler bei der Verwendung von Verbundwasserzählern.

§ 12 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Einleitungsmenge:

- a) für Grundstücke, die sämtliches Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen 4,50 EUR
- b) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen 4,00 EUR

(2) ¹Als Einleitungsmenge gelten grundsätzlich die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen. ²Werden darüber hinaus auf einem Grundstück eigene Wassergewinnungsanlagen (z.B. Brunnen, Quellen) oder Wassersammelanlagen (z.B. Regenwassertanks) betrieben und aus diesen Schmutzwasser i.S.v. § 3 EWS der Entwässerungseinrichtung zugeführt, so ist diese Schmutzwassermenge der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen. ³Werden der Entwässerungseinrichtung von einem Grundstück Grund- und Quellwasser oder Wasser aus Laufbrunnen zugeführt, ohne dass es sich um Schmutzwasser i.S.v. § 3 EWS handelt, so ist diese Wassermenge ebenfalls der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen, wenn die Einleitung gem. § 15 Abs. 6 EWS genehmigt ist.

(3) ¹Die Wassermengen nach Abs. 2 werden jeweils durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ²Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

³Werden Wassermengen nach Abs. 2 Satz 2 mit Genehmigung nach § 6 Wasserabgabesatzung (WAS) zum häuslichen, nicht gewerblichen Gebrauch verwendet und nicht durch Wasserzähler ermittelt, so gilt für die Schätzung der Menge Folgendes: Der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermenge wird eine Pauschale von 25 % zugeschlagen.

(4) ¹Nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen werden von der Menge nach Abs. 2 abgezogen, es sei denn, der Abzug ist nach Abs. 5 ausgeschlossen.

1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gelten je Großvieheinheit (GVE) jährlich 18 m³ als nachgewiesen im Sinne Satz 1.

Dem Viehbestand werden folgende GVE zugeordnet:

Pferde und Rinder ab 1 Jahr	1,00
Fohlen und Jungrinder unter 1 Jahr	0,50
Schweine	0,20
Schafe, Ziegen, ab 1 Jahr	0,10
Schafe, Ziegen unter 1 Jahr	0,05
Legehennen	0,005.

²Maßgebend ist die im Abrechnungszeitraum nach § 15 durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ³Es ist jedoch jährlich mindestens pro Person des landwirtschaftlichen Betriebes

eine Abwassermenge von 40 m³ zu bezahlen, soweit diese Menge tatsächlich durch Wasserverbrauch nachgewiesen wird. ⁴Es gilt dafür die am 30. Juni des Abrechnungszeitraumes vorhandene Personenzahl.

2. In allen übrigen Fällen obliegt der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen. Er ist in der Regel durch Wasserzähler zu erbringen.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen - mit Ausnahme der Wasserverluste beim Betrieb von Dampfkesselanlagen - verbrauchte Wasser.

§ 13

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser und von Wassermengen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild
 - a) Eigentümer des Grundstücks o.ä. zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, oder
 - b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
 - c) Mieter einer Wohnung ist, oder
 - d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.
- (2) ¹Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. ²Die Gesamtschildnerhaftung beschränkt sich jedoch für den in Absatz 1, Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.
- (3) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Gebühr für die Einleitung nach § 13 dieser Satzung wird durch die Stadtwerke Rehau abgerechnet. ²Der Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. ³Die

Einleitungsmenge wird mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz (§ 12 Abs. 1 Satz 2) belastet. ⁴Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührensatz geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der Gesamteinleitungsmenge des Abrechnungszeitraumes als eingeleitet. ⁵Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der, ggfs. um die in § 12 Abs. 4 genannten Abzugsmengen verminderten, Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.
²Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt Rehau die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtverbrauches fest.
³Ändert sich der Gebührensatz in § 12 Abs. 1 Satz 2 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die eingeleitete Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Grundlage erhoben.
⁴Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsende fällig.

§ 16

Betreten von Grundstücken und Räumen

¹Die von der Stadt mit der Inaugenscheinnahme betrauten Amtsträger und Sachverständigen sind berechtigt, Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Interesse der Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträgen für Grundstückshausanschlüsse Feststellungen zu treffen. ²Die betroffenen Personen werden eine angemessene Zeit vorher benachrichtigt.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen– Auskunft zu erteilen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 29.11.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 30.11.2023
Stadt Rehau



Abraham
1. Bürgermeister

